

Arbeitsrecht

236/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

1010 Wien, den 11. März 1998

Stubenring 1

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft: Mag. Daniela BÖHM

Klappn: 6348

Zl. 21.471/2-1/98

Entwurf einer Novelle zum
 Entgeltfortzahlungsgesetz;
 Begutachtungsverfahren

GesetzesentwurfZl. 31-GE/19 PfgDatum 17.3.1998Verteilt 18.3.98Ende der B-Frist 17.4.1998

Ergeht an:

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt * Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt-Dienstrechtssektion * alle Bundesministerien * Bundesministerin für Frauenfragen * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Oesterreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Kabinett des Vizekanzlers * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Vorsitzender der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenaten der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Landarbeiterkammertag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * alle Landesrechtsanwaltskammern * Österreichische Notariatskammer * alle Landesnotariatskammern * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltskammer * Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger * Arbeitsmarktservice Österreich * alle Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice * Zentralorganisation der Kriegsoferverbände Österreichs * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Österreichischer Bundesjugendring * Zentralausschuß der österreichischen Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer PsychologInnen * Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundeskanzleramt * Handelsverband * Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

- 2 -

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend den Entwurf einer Novelle zum Entgeltforzahlungsgesetz samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

17. April 1998

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Für die Bundesministerin:

WIDLAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 139/1997, wird wie folgt geändert:

Dem Art. VII wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Aus den Mitteln des beim Hauptverband gemäß Art. I § 15 errichteten Erstattungsfonds sind in den Jahren 1998 und 1999 folgende Beträge an den Hauptverband zu leisten:

1. 60 Millionen Schilling am 1. Juli 1998;
2. 120 Millionen Schilling am 1. Jänner 1999;
3. 120 Millionen Schilling am 1. Juli 1999.“

Vorblatt

Problem und Ziel:

Beitrag zur Finanzierung der Einführung eines Chipkartensystems.

Lösung:

Überweisung von 300 Millionen Schilling aus Mitteln des Erstattungsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Hauptverband.

Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Als fairer Beitrag der Wirtschaft zur Einführung des elektronischen Verwaltungssystems in der Sozialversicherung („Chipkarte“) sollen 300 Millionen Schilling aus dem Erstattungsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der im wesentlichen aus Arbeitgeberbeiträgen gespeist wird (Überschüsse der Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger), an den Hauptverband überwiesen werden.

Von der Umstellung vom Krankenscheinsystem auf ein Chipkartensystem werden insbesondere die Arbeitgeber infolge wegfallenden Verwaltungsaufwandes profitieren, sodaß dem Beitrag zur Finanzierung der Einführung des neuen Systems eingesparte Verwaltungskosten gegenüberstehen.

Damit wird der Entschließung des Nationalrates vom 29. November 1996, E 33-NR/XX.GP, Rechnung getragen, wonach bei Einführung der Chipkarte darauf zu achten ist, daß die Wirtschaft, die sich dadurch Verwaltungskosten erspart, einen entsprechenden Beitrag zur Finanzierung leistet.